Ad §. 54 des litt. Comit. Anz. vom 30ten Dec. 1791. N. 54.

98.

Caps. 134/10

Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des art. 19. §. 6. capitulat. noviss. in Betref der Klagen teutscher Untertanen gegen ihre Landesherren;

als

Beiträge zur Abhandlung eines Ungenannten über die neueste Wahlkapitulation insbesondere über Art. 19. §. 6.

von

Johann Baptist Schue,

Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hofrat, und Sindikus der Reichsunmittelbaren Abtei Arnsburg in der Wetterau, auch Kaiserl. Hofpfalzgrafen.

Wezlar,

im Verlage der Wintlerischen Buchhandlung 1791.

Vorerinnerung.

Als mir die Abhandlung des itzt eben bemärkten Unbekannten in die Hände fiel, schien es mir, daß sich noch Mereres über diese Angelegenheit sagen ließ, daß ihr Gegenstand dazu wichtig genug wär, daß er es verdiente, unter allen nur möglichen Rücksichten beleuchtet zu werden, daß ich wenigstens etwas von meiner Seite dazu beitragen, im Uebrigen es aber Andern überlassen wollte, hin und wieder die Lücken auszufüllen, wozu ich nicht selbst genug Muse hatte. Indem ich in Ansehung dieser kleinen Beiträgen keinen Vorteil, in welcher

Rücksicht derselbe auch immer genommen werden mögte, erwarten kann, so ist es ser natürlich, daß ich es herzlich beklagen würde, wenn ich damit auch noch sogar Jemanden mißfallen sollte. Aber auch dagegen werde ich mich für entschädiget halten, vorausgesetzet, daß ich mir dabei schmeicheln darf, nur Etwas, (directe oder indirecte, daß ist einerlei) in dem unermesslichen Reiche der teutschen Staatsrechtswahrheiten genützet zu haben, als wohin doch hier nur eigentlich meine Absicht zielet.

Der Verfasser.

§. 1.

§. 1.

Man muß ein Einfalt, oder ein Bösewicht sein, wenn man aus den Zeiten des großen Zwischenreichs alle Tatumstände blindlings, und one Auswal sammeln will, um daraus statsrechtliche Fragen zu entscheiden (1.). Teutschland war damal eine Anarchie, und hatte von dem sogenannten Spirit publique beinahe nichts mer übrig, als, daß ein jeder, Alles rauben zu dürfen, glaubte, wozu er sich stark genug zu sein fülte.

Dürfte man von der Quantität der ausgeübten Gewalt einen Schluß auf dasjenige machen, was etwa Rechtens gewesen sein mögte, so würde (wie wol überhaupt kein Vernünftiger aus dem Mischmasch kommen könnte) die Bilanz doch immer noch auf Seiten der Untertanen stehen müssen; denn wie sich die Stände des Reichs zu viel gegen die Kaiser, ihre onmittelbare Herren, herausnamen, so machten es im Gegenteile wieder die Ständischen Untertanen mit ihren onmittelbaren Landesherren, den Reichsständen. Alles gieng einige Jarhunderte darunter, und darüber, wie man aus den 13ten, 14ten und 15ten Jarhunderten bei Trithemius (2.) Schaten (3.) Datt (4.) und andern

gleich=

gleichzeitigen Chronikschreibern zur evidentesten Ueberzeugung sehen kann.

(1.) Senckenberg von der Kaiserl. Gerichtsb. in der Vorr. §. 15.

(2.) *Chron. Hirschang. ad ann.* 1254., 1319., 1354. u. s. w.

(3.) *Annal. Paderborn.*

(4.) *de P. P.*

§. 2.

Wie diesem aber überhaupt auch immer war, so ist doch soviel wegen der Jurisdiktion insbesondere richtig, daß um diese Zeit nicht nur der Kaiser, sondern daß auch die Reichsstände ihre besondere Richter hatten. Der Erstere konnte unter gewissen Rücksichten bei dem Pfalzgrafen belanget werden, von welcher Behauptung Materialien teils in der Geschichte, teils in den alten teutschen Gesätzen selbst zu liegen scheinen.

Aus der Geschichte wird z. B. Albert I. zum Muster angefürt, welcher, da Er den Rheinkurfürsten die unter der Hand an sich gezogenen Zölle einziehen wollte, von Ihnen auf das bekannte Pfalzgrafen-Gericht berufen ward (1.) selbst von Karl IV., und Wenzel, auch Friedrich III. behauptet man, daß Sie sich dergleichen Provokationen an die Pfalzgrafen hätten gefallen lassen (2.), und das zwar, wenn man die weit ältern teutschen Gesätze durchblättert, (3.) one Unterschied der causarum, sie mogten publicae, oder privatae sein (4.).

(1.)

(1.) Rebdorf im Berichte ad ann. 1300., p. 412. *Annal. Colm.* ad ann. 1301.

(2.) Londorp vol. 1. c. 4. p. 22., Schilter *in Comment. ad jus alemannic.* c. 42. §. 28. p. 262., Lyncker ad A. B. p. 50.

(3.) *Jus feud. alemann.* c. 42. §. 8., *jus prov. alemann.* c. 56, c. 147, Schwabenspiegel 43tes Kapit., auch Kapit. 20., §. 4., das alte Sachsenrecht lib. 3. art. 53.

(4.) Ich weiß wol, daß die angeführten Geschichts-Tatumstände eine scharfe Kritik nicht wol vertragen können. Ich weiß auch, daß in den alten teutschen Gesetzen nicht lauter Evangelien enthalten sind. Das Sächsische Weichbild z. E. Kapit. 8. und an andern Orten mer, enthält entsetzlich dummes Zeug. Aus einigen Stellen des Sachsenspiegels, wie schon anderstwo bemerkt ist, liese sich beweißen, daß der Kaiser verbunden gewesen sei, dem Pabste den Steigbügel zu halten. Es kann aber dennoch bei allem diesen die Verordnung der G. B. nicht wegraisonniret werden, ist auch zum allerwenigsten gewiß, daß viele derlei Zwistigkeiten auf den Reichstägen entschieden wurden. *Boehmer de majest. Imp. Magistratuum majorum* c. 2. §. 2. p. 40.

§. 3.

Wenigstens nicht kühn kann also im Ganzen diese Behauptung genannt werden, besonders wenn man die G. B. selbst liest (1.) wo es wirklich also heißt:

Et quamvis Imperator, sive Rex Romanorum super causis (2.) pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consue-

suetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni — respondere, illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi, praeterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator — extiterit, poterit exercere.

Die Sache selbst, das nämlich das Pfalzgrafengericht über den Kaiser, oder den Römischen König, statt habe, bezweifelt der Kaiser Carl im geringsten nicht. Seine ganze Sorgfalt erstrekte sich nur anf den Ort, wo es gehalten werden sollte (3).

(1.) Cap. 5. § 3.

(2.) Auch hier wird kein Unterschied inter causas privatas, und publicas gemacht; es heißt ganz allgemein: Super causis, super quibus impetitus fuerit.

(3.) Niemand wird indessen, außer ein Mann, wie von Chemnitz, von diesen Ordnungslosen Zeiten, auch von den alten, so manche grotesque Dinge enthaltenden Gesetzen selbst heutiges Tags, wo die Sache selbst, und die Verfassung ganz anders ist, einen Schluß für die Pfalzgrafen gegen den Kaiser machen. Dieses würde eben so herauskommen, als wenn man Tathandlungen eines Gregor VII., oder auch die kirchliche Staatsverfassung selbst von desselben Zeiten als Muster ausheben wollte, nach welchen teutsche Episcopate beurteilt werden dürften. Solche Folgerungsmanieren sind Pest für die Kirche und den Staat. Und dahin gehören, soviel leztern bertrift, die Beispiele, welche man von Heinrich IV., Heinrich V., Otto IV., Friedrich II., Adolph, Wenzel, und Carl V. in

in der bekannten boshaften Absicht aufgewärmet hat.

§. 4.

Soviel die Stände des Reichs betraf, so wurden dieselben in den mittleren Zeiten onmittelbar vor dem Kaiser, oder dem Palatio regio belanget. Dieses war aber eines Teils beschwerlich, weil auf diese Art die Fürsten weniger Instanzen, als ihre eigene Untertanen, hatten, andern Teils auch untunlich, weil die Kaiser bald hie, bald da, oft auch schlecht mit ihren Gerichten selbst, und noch schlechter mit der executiven Gewalt ausgerüstet waren. Diese, und merere andere Ursachen, wohin die beständigen Befehdungen hauptsächlich gehörten, gaben Gelegenheit zu den, noch biß diese Stunde üblichen, Austrägen, welche unter allerhand Einteilungen vorkommen, und vor welchen auch in erster Instanz die Untertanen ihre Landesherren (1.) belangen (2.) konnten.

(1.) Struben N. St. 6. T. 45. Abhandl. §. 57.

(2.) Statt dieser Austrägalinstanz, und wegen derselben beschwerlichen zu Standebringung sind endlich die landesherrlichen Gerichtsstellen in Sachen der Untertanen gegen den Fürsten surrogirt worden, aber doch nur in causis *privatis*, und salva appellatione an die Reichsgerichte, indem die causae *publicae* doch immer für die Austräge in erster Instanz, oder nach Beschaffenheit der Umstände gerade für die Reichsgerichte gehörten. Struben von Regierungs- und Justizsachen §. 1. 2. lit. d.

§. 5.

§. 5.

So verhielt sich die Sache vor den Zeiten der goldenen Bulle, um diese Zeit, wo die Kurfürsten das privilegium de non appellando bekommen haben, und nach derselben bis auf die Errichtung der C. G. O.

§. 6.

Die drei Kaiser **Valenz**, **Gratian**, und **Valentinian** hatten schon lange vorher in dem *l. un. c. nequis in sua causa judicet, vel Ius sibi dicat*, also verordnet: generali lege decernimus, neminem sibi esse judicem, & vel jus sibi dicere debere. In re enim propria iniquum admodum est, alicui licentiam tribuere Sententiae. Die Ursache ist allgemein, liegt tief in der natürlichen Billigkeit (1.) und es glaubt sogar der alte Besold (2.) Richter in seiner eigenen Sache sein wollen, sei dem Rechte der Natur zuwider, welches der Freiherr von Lyncker ad A. B., ob er gleich die Gesinnungen seines Herzens durch seine Lage krümmet, im Grunde dennoch selbst nicht läugnet.

(1.) Ich weiß es wol, was diejenigen, welche gemeiniglich ihre Begriffe aus dem Orient hernemen, und auf ihre Fürsten anwenden, gegen dieses Gesätz einwenden; dasselbe unterstelle nämlich römische Privatrichter, mit welchen kein teutscher Souverain verglichen werden könne. Da aber die Ursache des Gesätzes auch die teutschen Landesherren trift, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch in Ansehung dieser das

Ge-

Gesätz Anwendung finden sollte? Besonders da die römischen Gesätze in Teutschlande nicht nur nicht abgeschaft sind, sondern da noch überdieses die Beisitzer in der C. G. O. ausdrücklich angewiesen werden, teutsche Bürger, wohin die Landesherrn in der Regel auch, gehören, nach den gemeinen Rechten zu beurteilen. Daß aber die teutschen Kaiser, Kurfürsten und Fürsten in diesem römischen Gesätze selbst nichts Abgeschmacktes gefunden, ja daß sie dasselbe als gerecht, als auch in Teutschland, als auch für Fürsten des Reichs anwendbar, befunden, mit diesem Gesätz nicht nur gedacht, sondern auch nach ihm gehandelt haben, davon hat uns Hr. v. Harpprecht Staatsarchiv P. 1. pag. 35. in Sachen Hunoldstein wider Johann Grafen zu Sponheim ein schönes Beispiel aufbewahret, welches daselbst im ganzen nachgeschlagen werden kann, und vermög welchen der Kaiser und die Fürsten, das Richter in seiner eigenen Sache sein wollen, one alle Umständen von der Hand gewiesen haben.

(2. *Part. 3. jur. publici cap. 3.*

§. 7.

In der G. B., wo das privilegium de non appellando den Kurfürsten erteilet, oder, wenn man lieber will, bestättiget ward, stehet keine Sylbe, wie dasselbe unter diesen, oder jenen Umständen verstanden werden sollte, wenn z. B. die Untertanen den Landesherrn selbst, oder seine Kammer belangen, und ob auch dasselbe in diesem Falle statt haben solle. Man muß also sehen, ob einige spätere Gesätze (dann, alle an-

zufü-

zufüren, ist unnötig) hierinn deutlicher verfaren haben, und warum etwa nicht?

Schon vor dem Jare 1495. war ein Kammergericht, welches aber mit dem vorhinigen Reichshofgericht im Grunde einerlei war (1.) Dem, in mereren Rücksichten, ser merkwürdigen Kaiser Maximilian I. gelang es 1495., nachdem Er das Werk des Landfriedens vollendet zu haben schien, mit einer weit zweckmäsigeren Einrichtung eines Kammergerichts, welche jene seines Vorfarers bei weitem, und besonders auch darinn übertraf, daß nicht nur das Gericht, sondern auch dessen Ordnung mit Bewilligung aller Reichsständen verfasset wurde.

Schon in diese waren mehrere Puncten aus der Albertinischen Constitution von 1438. in Betreff der Austrägen eingetragen. Sie blieb aber im Ganzen noch ein Werk der Unvollkommenheit, an welchem fast alle Jare, und auf allen Reichstägen bis um das Jar 1555. gefeilet wurde, in welchem aber eine neue Kammergerichtsordnung (diejenige, welche der W. F. unterstellet) bekannt gemacht ward, und die auch unverkennbare Spuren zu einer näheren Vollkommenheit enthält.

In derselben 2ten Telle, und den nachfolgenden ersten Titeln nun kommen eine Menge Verordnungen von den Austrägen, und der ersten Instanz vor, von welchen auch kaum eine in den nachherigen Reichsgesätzen abgeändert worden ist. In dem Tit. 4. §. 19. heißt es:

„Und

„Und sollen alle Austräge der Prälaten, „Grafen, Herren, Ritterschaft, und „Städte in allermassen, wie die obgesetzt, „auch mit den Bürgern, Bauern, und „andern Untertanen gegen den Fürsten, „und Fürstmäsigen statt haben, und, wie „obgemeldt, gehalten werden."

In dem 6ten Titel daselbst §. 1. heißt es:

„Es soll auch in allen vorgemeldten (von „den Austrägen) handelnden Artikeln, „jedem Theil an das Cammergericht zu „appelliren zugelassen seyn."

Es ist schon an mereren Orten umständlich angefüret, daß in Sachen der Untertanen wider ihre Landesherren, die Landesherrlichen Gerichtsstellen, aber nur höchstens in Privatsachen, statt der Austrägen, surrogirt (2.) auch den nämlichen Verordnungen, welche die Austrägalinstanzen betreffen, unterworfen sind; es wird wol also auch der Inhalt der eben bemärkten Kammergerichtsordnung one allen Zweifel die mit dem unbeschränkten Nichtberufungsprivileg versehenen, so wol in Ansehung ihrer Austrägal- als der statt derselben surrogirten landesgerichtlichen Instanzen, treffen, besonders da gedachte Kammergerichtsordnung ganz allgemein verordnet, Niemand davon nicht nur nicht ausnimmt, im Gegenteil die Privilegirten ausdrücklich mit einschließt, wenn man bedenkt, daß in eben dieser Kammergerichtsordnung (3.) die rechtlichen

Aus-

Austräge eine erste Instanz, und daß Tit. 2. §. 1. nicht nur die legale, sondern auch die conventionale Austräge rechtliche Austräge genannt werden, daß also sowol jene, wie diese, für eine erste Instanz gelten müssen.

(1.) Gerstlacher *Corp. jur. germ. publ. et privat.* 1. B. S. 243., 244.

(2.) Lyncker *de grav. extrajud.* C. 5. Sect. 1. wörtlich also:
Itaque Austraegae vel ideo adeundae non sunt, quoniam in locum earum ordinatio provincialis saltim quoad Principem Consiliarios ejus substituerat. Seckendorf im T. Fürstenstaat part. 2. c. 7.

(3.) *Tit.* 28. §. 1. im 2ten T.

§. 8.

Bereits vor dieser Kammergerichtsordnung, und noch mer in, und nach derselben, war es Regel,

Ite Regel. Daß alle Stände des Reichs von jedermann, und also auch von ihren Untertanen, in allen Sachen one Ausnam, sie mogten privatae, oder publicae sein, vor den höchsten Reichsgerichten, und zwar, wenn die Sachen zu verunclausulirten Gebotsbriefen geeigenschaftet waren, daselbst gleich onmittelbar belanget werden konnten. Waren im Gegenteil die Sachen dergestalt nicht geeigenschaftet, so mußten alle Kläger

IIte Regel, (und also auch die Untertanen) den Reichsstand, oder den eigenen Landesherren

zwar

zwar in erster Instanz vor den Austrägen, jedoch mit Vorbehalt der Berufung an die höchsten Reichsgerichte belangen (1.)

Es ist des Verfassers Absicht entgegen, hier der, von diesen Regeln abweichenden Ausnamen, etwas zu erwänen. Genug, daß die Regeln im Besitz und Entscheidungsgrund bleiben.

(1.) Waren es Untertanen, und die causa war privata, so gieng die Klage oft an die, statt der Austrägen, surrogirte landesherrliche Instanz, wie schon in der Abhandlung (von welcher die Vorrede) über die neueste Wahlkapitulation insbesondere §. 6. art. 19. §. 22. in den Noten N. 1. kurz angefürt ist, und wie sich noch mit unzäligen Beispielen dartun ließe.

§. 9.

Von diesen Regeln findet man die Untertanen in keinem der späteren Reichsgesätzen ausgeschlossen.

In dem, dem Herrn Kammerrichter, und Beisitzern 1568. erteilten Visitationsmemorial wird nur dem Kammergericht aufgegeben,

„in Fällen der Untertanen wider ihre „Obrigkeit fürsichtig zu gehen, und ehe „und bevor auf vorgebrachte narrata der „Untertanen wider ihre Obrigkeit Prozeß „erkannt, vorher an die Obrigkeit um „Bericht zu schreiben,

welchem ganz gemäß der Reichsabschied von 1594. §. 79. gefaßt ist.

In

In dem Deputationsabschiede von 1600 ist zwar §. 9. nur eines und das andere von den Armenpartien; aber dabey doch auch nicht das mindeste gegen die vorigen Verordnungen enthalten. Vielmer ist im Ganzen der §. 9. eine Wiederholung der älteren Verordnungen in Betreff der Sachen der Untertanen gegen ihre Obrigkeiten.

§. 10.

In dem 1648. erschienenen W. F. kömmt zwar eine Meldung, und zwar Art. 5. §. 56. von dem privilegio de non appellando vor, aber nur überhaupt, und one in dessen bekannten Sinn weiter einzugehen.

§. 11.

Schwerlich dachte man nur daran, die causas subditorum contra Principes von der reichsgerichtlichen Jurisdiction auszuscheiden. Ließt man im Gegenteil bei Meiern (1.) und andern die Aeußerungen der Ständen, z. B. von 1644., so giengen sie immer nur dahin,

„daß man bei Erkennung der Prozessen in „Sachen der Untertanen gegen die Lan„desherren nicht zu geschwinde verfaren, „sondern vorher Bericht erfodern möge,“

welches auch Niemand tadeln wird. In dem 1653. den 20ten Dezember erstatteten allgemeinen Reichsgutachten (2.) hieß es daher allem vorigen gemäß nur:

„wie

„wie auch insonderheit den Untertanen
„wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht
„leichtlich zu erkennen,

welcher Punkt dann auch nach erfolgter Kaiserlichen Ratification in den §. 105. des J. R. A. folgendermasen gesetzt wurde:

„Wie auch insonderheit den Untertanen,
„und Bürgern wider ihre Obrigkeit die
„Prozeß nicht leichtlich erkennen, sondern
„vorhero um Bericht schreiben, und dem,
„was im Deputationsabschied von 1600.
„§. dann obwol etc. 9. in fin. wegen
„der Armenpartien verordnet (3.) gleicher-
„gestalt auch mit allen andern Unterta-
„nen fleißig nachkommen.

(1.) *Acta Comit. Ratisb.* P. 2. p. 165.

(2.) Derselbe S. 416.

(3.) Es war aber in gedachtem Deputationsabschied nur die Fodrung des Berichtes in Rücksicht der Armenpartien verordnet, und es wird also nur diese in Ansehung aller andern Untertanen wiederholet.

§. 12.

Alles dieses hatte Bezug auf die Mandatssachen; dann in Ansehung dieser meinten die Stände, daß sie unter dieser Rubrik oft um die erste Instanz gebracht, oft auch an ihren privilegiis de non appellando illimit. selbst gekränket würden. Um sie nun dagegen, und zwar nur dagegen für Zukunft in Sicherheit zu stellen,

ward schon vorher in den §. 111. des gedachten Reichsabschieds die Verordnung erlassen:

„daß dasselbe strikt beobachtet werden soll"

welches aber, wenn man es mit dem darauf folgenden §. 116. in Verbindung sezt, nicht nur den Vorteil der Privilegirten, sondern hauptsächlich auch zugleich (wie in der oben angeführten Abhandlung ebenfalls bemärkt wird) bezielen sollte,

„daß nämlich für die Zukunft die Kaiser„liche Reichsjurisdiction nicht mer die „Verminderung erleiden möge, der sie „durch unächte Auslegungen so oft preis„gegeben werden wollte.

§. 13.

In der darauf erschienenen **Walkapitulation Kaiser Leopolds I.** ward art. 13. in der **Josephinischen** art. 17., in jener **Kaiser Carls VI.** art. 19. alles vorige nur bestättiget, und in der lezten ins besondere in Gemäßheit der perpetuirlichen Walkapitulation gesetzt,

„daß in causis subditorum contra Prin„cipes ad nudam instantiam subdito„rum keine Prozesse erkannt, sondern daß „den Verordnungen des J. R. Abschieds „gemäß Schreiben um Bericht erlassen „werden solle"

welche Verordnung auch nur in der **Walkapitulation Josephs II.** wiederholet worden ist.

§. 14.

Die Kammergerichtsordnung von 1555. hat wärend ihrer Existenz, und besonders durch den jüngsten Reichsabschied märkliche Revolutionen erlitten. So viel aber den quästionirten Gegenstand betrift, nicht die geringste. Wäre je in neuern Zeiten Gelegenheit dazu, so war es gewiß um die Zeit, als der Visitationsabschied von 1713. verfaßt wurde. Darinn sind, so viel die causas Subditorum contra Principes betrift, die §. 9. und 10. märkwürdig. Es heißt aber im erstern allem Vorigen ganz vollkommen gemäß:

„ Das Kammergericht habe die Fälle der
„ Mandaten gegen die Verordnung
„ des J. R. A. §. 79. zum Nachteil der
„ ersten Instanz, auch der Privilegien
„ *de non appellando* ausgedähnt, man wolle daher, daß wider den wahren Verstand der K. G. O. p. 2. T. 23. gegen
„ die Kurfürsten, und Fürsten die Prozesse nicht erkannt, auf nicht genugsam
„ qualifizirte, oder der Gebür nach nicht
„ beschienene narrata in keine Weise erstrecket, noch dadurch die erstern Instanzien (1.) vernichtet werden."

In dem § 10. des gedachten Visitationsabschieds heißt es aber:

„ Daß das K. Gericht wider die Kurfürsten auf Dero Landsassen und Untertanen eingebrachte Klagen nicht leicht

„ Prozesse, sondern vorher auf Berich-
„ erkennen solle.

(1.) Meinem Ermessen nach ist dieses alles klar. Sind also die Facta qualificirt, sind sie gebür-lich beschienen, so wird auf die erste Instanz, so wird auf keine Austrägen, auf keine landes-herrliche Grichtsstellen, auch alsdenn nicht er-kannt, wenn die Untertanen gegen den Landes-herrn Klagen, die causa selbst mag übrigens publica. oder privata, auch sonst beschaffen sein, wie sie immer will.

§. 15.

Freilich betreffen meistens alle diese Ver-ordnungen ebenfalls nur Sachen der Unterta-nen, welche zu Mandaten geeigenschaftet sind. Allein so wie die übrigen, der Austregalinstanz, unbeschadet, der Berufung an die höchsten Reichsgerichte, unterworfen bleiben, so zeigen doch alle vorhinangefürte Verordnungen, daß causae Subditorum contra Dominos Electo-res et Principes sowol publicae, als privatae nach dem klaren Ausdruck der Reichsgesätzen an die höchsten Reichsgerichte gebracht, und zwar, nachdem die Umstände waren, sogar mit Um-gehung der ersten Instanzen onmittelbar gebracht werden konnten.

§. 16.

Bei der jüngsten Visitationskommission war gewiß abermal eine schöne Gelegenheit in vorlie-gender Angelegenheit andere Grundsätze aufzu-stellen, wenn man dazu Lust gehabt hätte. Aber man

man wird vergebens in deren Abschlüssen und dem Reichschluß von 1775. etwas dergleichen suchen. Kurmainz vergaß zwar die Prozesse der Untertanen gegen die Landesherren ganz und gar nicht; es proponirte aber den 9. December 1768. nicht etwa,

„ daß sich die Reichsgerichte ermächtiget
„ hätten, Sachen der Untertanen gegen
„ Kurfürsten und Stände entweder in
„ erster, oder zwoten Instanz anzunemen,
„ und daß dieses künftig unterbleiben mö-
„ ge"

sondern unter andern nur,

„ daß dasjenige, welches der jüngste Vi-
„ sitationsabschied §. 10. und 11. in
„ Betreff der Schreiben um Bericht ver-
„ ordne, nicht jedesmal genau beobachtet
„ worden.

Da dieses, und mereres andere endlich richtig gefunden, und darüber ein Schluß beliebt ward, so wurde nur für die Zukunft

„ genaue Beobachtung der Verordnun-
„ gen der vorherigen in diesem Betreff
„ erlassenen Abschieden, mit unter auch,
„ und ins besondere die Foderung Schrei-
„ bens um Bericht, und zwar one allen
„ Unterschied der Sachen, zugleich auch
„ geboten, daß hierin in Ansehung der be-
„ klagten Ständen, kein, in den Reichs-
„ gesätzen nicht gegründeter Unterschied,
„ gemacht werden solle (1.)

(1.) Wir

(1) Wir haben es dem vortreflichen und ausgezeichnet patriotisch denkenden Herrn Hofrat Reuß und dessen Staatskanzlei 19. T. S. 202. zu verdanken, daß wir es nun wissen, wie eine Reichshofratsdeputation in einem Gutachten an Kaiser Joseph II. über diesen Visitationsschluß gedacht hat, welches aber nicht weiter hieher gehöret. Dasselbe bestehet auch, wie ich eben aus der schönen Abhandlung über die Berichtserstattung auf Klagen teutscher Untertanen gegen ihre Landesherren Wezlar 1791. des Herrn Doktor Weiße sehe, in Herrn Mohls Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des Kaisel. und Reichskammerg. 1791. T. I. S. 291. auch hat der eben genannte Herr Doktor Weiße den Auszug dieses Visitationsprotokolls von 1768., und 1769. S. 207—213. seiner itzt bemärkten Abhandlung eingerückt.

§. 17.

Ob also das privilegium de non appellando illimitatum die Sachen der Untertanen gegen den Landesherrn ausschließe, darüber findet sich zwar in keinem Gesäz direkte, und ausdrüklich etwas verordnet; allein es felet doch ganz gewiß nicht an andern Gründen, welche die Sachen zum größten Grade einer Wahrheit erheben.

1.) Soviel ist einsweilen, und vor der Hand gewiß, daß sich von der G. Bulle an, biß zum Reichsschlusse von 1775. keine Reichstags, keine Visitationshandlungen, auch keine Reichsgesäze finden, welche die Sachen der Untertanen von der Reichsgerichtlichen Jurisdicti-

on

on ausschlössen. Im Gegenteil stimmen sie alle one Unterschied darinn überein, daß sie der Reichsgerichtlichen Jurisdiction oft mittelbar, oft one alle Mittel ausdrücklich Platz geben, und daß sie hierinn nie unter denjenigen einen Unterschied machen, welche mit dem gedachten Nichtberufungsprivileg versehen, oder nicht versehen sind §. §. 7. — 16. Ja was noch weiter mer ist, man findet nicht einmal, daß je ein Privilegirter bei irgend einer Veranlassung einen ähnlichen Gedanken hätte fallen lassen. Die oben §. 8. bemärkten zwo Regeln waren immer Grundsatz, waren einem jeden heilig, one daß auch ie ein Unterschied (ich will nicht sagen, gemacht) sondern daß nur an einen Unterschied inter causas privatas et publicas gedacht worden wäre. Betrachtet man auch

2.) die Verfassung Teutschlandes z. B. in dem großen Zwischenreich, so findet sich darinn gewiß kein Stoff, der bei unsern teutschen Großen solch einen Gedanken hätte veranlassen, oder welcher den teutschen Untertanen einen solchen Begriff hätte gangbar machen können, die von dem nämlichen Geiste belebet, eben so ser, als ihre Oberherren, nach dem Phantom dürsteten, welches man — Freiheit (1.) nennet. Gar keinem Zweifel kann diese Behauptung unterworfen werden, wenn es zugleich auch

3.) wahr ist, daß selst die Kaiser vor- um- und nach den Zeiten der G. Bulle Recht bei

den

den Pfalzgrafen, oder wenigstens doch bei den allgemeinen Reichstägen namen, und zwar one Unterschied, die causae mogten publicae oder privatae sein (§. §. 2. 3.) wie wäre es also

4.) unter solchen Umständen nur vernünftiger Weise zu gedenken möglich, daß ein Karl IV. den Kurfürsten ein Mereres, als Er selbst hatte, gegeben, oder aber daß im Gegenteil die Kurfürsten (die doch bei allen ihren Vorzügen Kaiserliche Untergebene blieben) ein Mereres sollten haben verlangen können? Ja ließt man

5.) hingegen die K. G. Ordnungen, und alle darauf gefolgten Gesäze, so haben angefürter masen alle nur die Austregalinstanz, dieselbe aber nur alle vorbehaltlich der Berufung an die höchsten Reichsgerichte) ja diese haben sie

6.) nicht einmal, wenn die Sachen zu Gebotsbriefen o. C. geeigenschaftet sind, es mögen die Kläger fremde, oder eigene Untertanen sein, wie doch hoffentlich deutlich genug aus den §. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. bemärkten Reichssazungen erhellen wird, welche, wol zu märken, jedesmal die Sachen der Untertanen gegen ihre Obrigkeiten zum Gegenstand haben.

(1.) Ich bin dem Wort: Freiheit, fast ganz gram, so ser sucht man seine Bedeutung zu verunstalten. Unabhängigkeit und Freiheit ist unendlich unterschieden. Jene unterstellet den Stand der Natur: diese eine bürgerliche Staatsverfassung. Sind im lezteren gerechte Gesäze, und ich werde, indem ich nach diesen leben will, und ge-

gelebt habe, auch darnach von dem Richter beurteilet, so besitze ich die Freiheit im größten Grade. Eine jede Erklärung der Freiheit, welche aus diesen Sätzen nicht abstrahirt wird, muß falsch sein, und eine jede Untertanen-Fodrung, die nach diesen nicht gestempelt ist, führt, im Einzelnen, zur Unordnung, vervielfältiget, zur Anarchie, und am Ende gewiß zur — Sklaverei, von welcher traurigen Warheit uns in unsern Tagen leider die Augen zu ser geöffnet sind.

§. 18.

Nie ist auch (das darf kühn wiederholet werden) weder den Kaisern noch den Kurfürsten sowol in ältern, als in neuern Zeiten etwas anders eingefallen, und eben dieses ist die Ursache, warum man über den Sinn des privilegii de non appellando in keinem Gesätze eine direktere, oder ausdrücklichere Erwänung eben so wenig, und aus der nämlichen Ursache, als man die Frage direkte entschieden findet, daß ein zeitlicher Kaiser einem Bürgermeister zu Nürnberg vorgehe. Soviel aber zum B. die Kaiser betrift, so wird doch K. Friedrich III. den Sinn des Privilegs (wenn es, wie Merere wollen, schon vor der G. Bulle vorhanden war) innegehabt haben. Derselbe schließt aber bei Harpprecht (1.) die Sachen der Untertanen, wenn der Landesherr dabei interessiret ist, sie mögen publicae oder privatae sein, one allen Unterschied von dem Privileg aus, indem er sie one allen Unterschied an sein Kammergericht ziehet. Gewiß hat doch auch die Sache K. Maxmilian I., als Mit-

Mitverfasser der alten Kammergerichtsordnung gewußt. Eben derselbe stellte aber eine Note an sämmtliche Reichsstände aus, in welcher Er, one Unterschied der Kläger (also auch der Untertanen) auch one Unterschied der causarum (also auch der privatarum) und zwar one allen Umschweif verlangte,

„ daß, wo Jemand Spruch hätte, an ei-
„ nen Kurfürsten, Fürsten, rc. er ihn on
„ alles Mittel vor dem Römischen König,
„ oder Kaiser, oder seinem Kammerge-
„ richt ersuchen könne. (2)

Die Kurfürsten, und Fürsten empfanden zwar dieses; Sie behielten sich aber gleichwol in Ansehung der Aussprüchen unter sich *nur* die Austräge vor, so, wie Sie in Ansehung anderer Kläger (one dabei ebenfalls einen Unterschied inter causas, oder personas zu machen) gehalten sein wollten, in erster Instanz ein Gericht von 9. ihrer Räten zu besetzen, von denen dann die Berufung gleichwol, an das K. Gericht gehen sollte (3.) der auch in diesem Fache ganz klassische Herr v. Harpprecht (4.) berichtet uns die Sache deswegen wörtlich also:

„ Zur Grundregel wurde gesetzt, daß alle
„ Personen, und Sachen, die one Mittel
„ der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit unter-
„ worfen, beim Kammergericht fürge-
„ nommen werden sollten. Der Hauptge-
„ genstand war der Kurfürsten, Fürsten,
„ und fürstenmäßigen Freiheit der ersten

„ In-

„ Instanz — denen noch durch die Ord-
„ nung von 1500. Tit. 11. hinzugetan
„ worden, wie Bürger, und Bauern ge-
„ gen Fürsten, und Fürstenmäsige Recht
„ erlangen mögten. Kaiser Maximilian
„ behielte sich dabei die Oberhand überall
„ bevor, der gemeine Obmann erhielt ein
„ vor allemal Kaiserliche Gewalt als Kai-
„ serlicher Commissarius. Gewisse Fa-
„ talien 2c. wurden vorgeschrieben, und zu-
„ gleich der freye Weg der Appellation
„ offen gehalten.

(1.) Staatsarchiv Teil 1. in der Beil. n. 39.

(2.) Staatsarchiv. T. 2. p. 205. Datt *de P. P.* lib. 4. c. 7. §. 52. p. 856.

Die Worte lauten also:

„Item will einer einen Kurfürsten, Prälaten, „Grafen, Freyen, Herrn, oder ander Zugehörig „des heil. Reichs beklagen. Berührt dann die „Sachen verbriefte, oder unverbriefte Schuld „(causas privatas) Zusagen, oder Verheissen, „(lauter causae privatae) Betrange, oder Ent-„setzung, oder so sich einer beklagt, der Kurfürst 2c. „irre, oder verhindere ihn an Gebrauch seines „Wildbannes, Zolls, Geleits, Gerichts, oder „anderer hergebrachten Nutzung, oder Gerech-„tigkeit, in jeder dergleichen, und andern Ir-„rungen (causae publicae und privatae werden „also einerlei Gesätzen unterworfen) und Spän-„nen ungefährlich, soll der Kläger den, zu dem „er also Sprüche hat, one alles Mittel vor dem „röm. König, oder Kaiser, oder seinem Kam-„mergericht mit Recht ersuchen und vornehmen.“

(3.)

(3.) Müller Reichstagth. unter Max. I.
(4.) Harpprecht Staatsarchiv 5ter Teil §. 24.

§. 19.

So war die Meinung der Kurfürsten. Aber biß Sie nur dieses erhielten, kostete es Müze, indem wir wissen, daß gedachter Kaiser Maximilian dem Kurfürsten Herrmann von Kölln befal, sich entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte für den Kaiserl. Hof zu stellen, und allda seine Streitigkeiten mit der Stadt Kölln entscheiden zu lassen (1.) durch die späterhin verbesserten, und erweiterten Kammergerichtsordnungen hat nun zwar, schon erinnertermasen, diese Angelegenheit mer Bestimmtheit bekommen, und es ist die erste Instanz für die Stände gerettet; Aber an eine Ausschliesfung der Reichsgerichtlichen Jurisdiction in causis Subditorum contra Dominum ist ebenfalls angefürter masen nie gedacht worden. Nur die Erhaltung dieser ersten Instanz (und damit die Prozesse der Untertanen gegen die Landesherren nicht überschnellet werden mögten) war das Hauptaugenmärk der Ständen auch sogar bei Gelegenheit der 1654. publicirten Reichshofrathsordnung, und daß in andern onmittelbar an den Reichshofrath geeigenschafteten Sachen zum wenigsten Schreiben um Bericht erkannt würde. Wenigstens konzentrirte sich nur dahin alles Anstrengen von Kurbaiern (2.) von Hessen (3.) und endlich dem Kurfürstenrat (4.) und zwar aus dem Grunde:

„Sin-

„ Sintemal die Untertanen oft — und
„ vielmalen so wol an dem Kaiserl. R.
„ H. R. als am K. G. unnötige quae-
„ relae vorgebracht (5.)

Wenigstens findet man, daß z. B. das itzt eben angefürte hochfürstl. Hauß Hessen um eben diese Zeit, nämlich um das Jar 1651. in dem Hessischen Konferenzprotokoll mit seinen Untertanen einen Vertrag von diesem Schrot und Korn eingegangen hat. In demselben heißt es wörtlich also:

„ Zehntens. Weilen die Ritterschaft sich
„ auch um deswillen beschweren dürf-
„ te: (die Rede war von den Gränzen des
„ privilegii de non appellando) daß
„ man sie in Sachen, welche der Fürsten
„ Interesse selbst mit concerniren, vor ih-
„ ren Regierungen Konveniren wollte (6.)
„ — so ist beschlossen worden, daß in
„ Lehensachen Pares curiae, in andern (d.
„ i. Civilsachen) Räte (d. i. Austräge)
„ niedergesetzt werden sollten.

Durch einen weitern Vergleich vom 2. Oktober 1655. ward ausdrücklich den Untertanen bedungen, daß Sachen majoris præjudicii in possessorio ordinario, oder petitorio vor den Austrägen eingefüret werden sollten. Dieser in den Hessischen Landen zu einem Landgrundgesätz erhobene, und 1738. durch einen fürstl. Hessend. Landtagsabschied bestättigte Vergleich ist

noch biß diese Stunde nicht wiederrufen, ja man findet in einer Hessend. Rekursschrift von 1708. wider die Herrn Ganerben des Buseckertals, die als Landsassen angesprochen, und behandelt werden, daß mit unter die Bitte dahin gerichtet wurde, daß man die Herrn Ganerben an die Austräge verweisen möge. Daran, daß die Sache an die eigene Landesgerichte gehören sollte, ward nicht gedacht. In des Fabers Staatskanzlei (7) findet man eben diese Aeusserungen von Hessenkassel, daß man aber auch noch in den neuesten Zeiten von Seiten des hochfürstlichen Haußes Hessen diesen Grundsätzen gemäß gedacht, auch selbst behauptet hat, daß das privilegium de non appellando *illimitatum* die causas Subditorum *contra* Principem sowol feudales, als civiles, und one Unterschied der privatarum, oder publicarum, die Austrägalinstanzen, und also auch die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichten nicht ausschliessen, dieses, und noch vieles andere hat uns der gelerte Herr Kammergerichtsbeisizer von Dittfurth (8.) recht handgreiflich gezeigt. Ja, wer sollte den mächtigen Unterschied zwischen olim und nunc glauben! Man hat Beispiele, daß Kurfürsten, indem sie von ihren Untertanen wirklich vor ihren eigenen Landesgerichten belanget wurden, exceptionem fori declinatoriam eingewandt, und — vor den Austrägen belanget zu werden, verlanget haben (9) nochmer, daß eben diese Einwendung aus dem al-

lei-

leinigen Grunde verworfen worden ist, weil die landesherrliche Gerichten als Surrogat der Austrägen (wie auch richtig war) betrachtet worden sind. (10.)

(1.) Lünig R. A. Tom. 16. p. 940. u. d. f.

(2.) Meiern *acta comit.* Tom. 2. p. 16.

(3.) Derselbe cit. tom. p. 273.

(4.) Derselbe c. t. p. 337.

(5.) Derselbe cit. loc.

(6.) Dieses ist eine ser märkwürdige Stelle. Die Durchlauchtigsten Herren Landgrafen namen (wie auch der unten angefürte Herr v. Dittfurt bemärkt) als eine keinem Zweifel unterworfene, und ganz bekannte Sache an, daß sie als Beklagte, von ihren landsässigen Rittern vor den Austrägen, und vor den höchsten Reichsgerichten belanget werden könnten. Die Ritter wollten aber auch nicht einmal als Beklagte von der Landesherrschaft vor den Landesgerichten belanget sein. Sie fürchteten, daß das privilegium de non appellando diesen Gedanken gebären würde, und sie wurden auch sogar darüber beruhiget, indem die durchlauchtigsten Herren Landgrafen in caußis feudalibus, und civilibus one Unterschied, sie mogten privatae, oder publicae sein, selbst als Kläger gegen ihre Untertanen vor den Austrägen klagbar einkommen wollten.

(7.) *Tom. 10.* S. 202. u. d. f.

(8.) in der vortreflichen Deduction unter dem Titel: Geschichtserzälung ꝛc. in Sachen der Gevettern von Dittfurth wider Herrn Friedrich regier. Landgrafen zu Hessenkassel. Wetzl. 1783.

(9.) Struben von Justitz- und Regierungssachen §. 12. lit. n.

(10.)

(10.) Seckendorf im t. Fürstenstaat Part. 2. c. 7. §. 19.

§. 20.

Schon in der anonymischen Abhandlung (von welcher die Vorrede) ist es aus den Walprotokollen angefürt, was für eine philantropische Meinung der jetzige Kurfürst von Köln über die Kapitulationsneuerung Kaisers Leopold's II. art. 19. §. 6. geäußert hat. Er will mit nichten, daß seinen Untertanen der Weg Rechtens an die höchsten Reichsgerichte gesperret werde, wenn die Sache das kurfürstliche Interesse zum Gegenstand hat. Oben sind bereits einige Beispiele angefüret worden, daß die Kaiser auf eben diese Art dachten. Soviel die Fürsten betraf, so kann das von dem Hause Hessen angebrachte statt aller andern dienen. Aber auch die Kurfürsten führten ehedem eben und die nämliche Sprache. Schon 1558. erklärte Kurfürst August von Sachsen.

„ Er begere sich durch das privilegium
„ de non appellando deswegen gar nicht
„ der Jurisdiction des Kaisers und des
„ Reichs zu entziehen innasen wenn er
„ als Parthey belangt werde, er von
„ ihnen Recht erwarte, und nemen
„ wolle. (1.)

Kein Gedanken an einen Unterschied, ob die causae publicae oder privatae sein werden!

(1.) Carpz. *de non appellando*, cap. ult. §. 72. u. d. f.

§. 21,

§. 21.

Allerdings war es auch der Würde der Privilegirten weit angemessener, sich in solchen Fällen lieber von den Reichsgerichten beurteilen zu lassen, als von ihren eigenen Landständen, für welchen sonst die Landesherren fast auf eben die Art Recht nemen mußten, als es die gemeinen Lehnrechte mit dem judicio Parium Curiae gehalten wissen wollten. (1.) Dieses hatte aber fast die nämliche Gestalt, als wenn sich Jemand hätte einfallen lassen wollen, einen regierenden römischteutschen Kaiser vor den Reichsgerichten zu belangen, ja, indem die Reichsgerichte doch auch zugleich das Reich vorstellen, eine noch frappantere.

(1.) Struben von Regierungs- und Justizsachen, §. 2. lit. b.

§. 22.

Ser würde man sich indessen irren, wenn man glauben wollte, der vorangeführte Kurfürst von Sachsen sei der einzige von dieser Art zu denken gewesen. Es war der Geist der Gesinnungen aller Kurfürsten, und ich habe den von Sachsen deswegen nur ins besondere angeführt, weil sich gerade Kursachsen aus Eifer für die Erhaltung der Kurfürstlichen- und Hausesrechten von Kaiser Maximilian I. bei Errichtung der C. G. O. alle Privilegien ins besondere bekräftigen ließ. (1.)

C Daß

Daß Kurmainz von eben diesen Grundsätzen beseelet war, siehet man aus dessen alten Hofgerichtsordnung, Tit. vom Appelliren §. Wiewohl sich 2c. Darinn heißt es ausdrücklich,

„ daß, obgleich vermög der A. B. dem
„ Kurfürst das privilegium de non ap-
„ pellando et evocando zukäme, Er den-
„ noch der Justitz zum Besten, sich sol-
„ cher Freiheit nicht bedienen, sondern
„ jedwedem (2.) frei lassen wolle, in einer
„ Sache die den Werth von 400 fl. habe,
„ ungehindert aus seinem Lande zu appel-
„ liren "

womit, soviel die Kurpfalz betrift, dessen Hofgerichtsordnung Tit. 42. Seite 43. genau übereinstimmt.

Da man überhaupt solche Begriffe von dem privilegio de non appellando hegte, so würde die Anmärkung beinahe überflüßig werden, daß man an einen Unterschied inter causas privatas und publicas auch hier nicht gedacht hat.

(1.) Cramer N. St. 20. Th. Seite 127.

(2.) Der Ausdruck, ein jeder, begreift doch wol auch die eigenen Untertanen in sich, und sicher auch, aus einem noch weit erheblicheren Grunde, die Angelegenheiten der Untertanen gegen den Landesherrn selbst.

§. 23.

Unter solchen Umständen, und da sich die

Kur-

Kurfürsten aus dem privilegio de non appellando überhaupt nicht viel machten, ist's begreiflich, warum sich Dieselbe dessen so spät, zum Teil gar nicht bis in die neuesten Zeiten bedient haben. Wegen Kurtrier (1.) Kurkölln (2) so wie wegen der andern hohen Kuren, dienen die unten angefürten Werke (3.) zur Nachricht. Grundsatz war, daß man sich eigentlich nicht um den Ort, wo Justiz administriret werden sollte, und um die Art derselben, sondern überhaupt mer, um das Wesentliche der Justiz selbst (und wenn sie nur gehandhabet wurde) bekümmerte. Freilich haben sich hierinn zu unsern Zeiten die Gesinnungen geändert, und daher kam es, daß sich die Kurfürsten ihre privilegia A. B. und namentlich jenes de non appellando haben erneuern lassen, welches aber meiner Meinung nach nicht einmal nötig gewesen wär, besonders aber nicht nach dem W. Frieden mer, indem derselbe onehin dergleichen bestättiget.

(1.) Gyllmann Tom. 6. *Controv. Cam.* c. 1. p. 7. 8. 9.

(2.) Gyllmann Tom. 7.

(3.) Gyllmann *symph.* Tom. 6. § 14. 15. Lünig Tom. 2. Part. 2. Sect. 2. N. 281. Kreitmeyr *ad Cod. jud Bav.* cap. 15. Moser Braunschw. Staatsr. cap. 8. § 350. u. d. f.

§. 24.

Es soll hier kaum angefürt werden, was die

Gelerten selbst für einen Begriff von dem privilegio de non appellando in Bezug auf die vorliegende Frage haben. Es giebt zwar Fürstenschmeichler, welche dasselbe auch auf den unterstellten Fall ausgedänet wissen wollen. Allein ihrer sind zum Glücke der teutschen Menschheit wenige, und diese haben dabei alle vorhin bemärkte Gründen wider sich; dahingegen die meisten, selbst Kurfürstliche Schriftsteller (1.) demselben in dem angegebenen Falle keinen Platz geben, z. B. Straus (2.) und fast alle Kammeralisten one Ausnam (3.) Der schon oben angefürte Herr von Dittfurt ist hievon so innerlich durchdrungen, daß er in der bemärkten Deduction §. 10. one alle Umständen vor dem teutschen Reichstag schreibt:

„ Die Behauptung, daß jeder Untertan
„ und Vasall Se. Hochfürstliche Durch-
„ laucht in Feudal oder Civilsachen, als
„ Kläger, dem Hessischen privilegio de
„ non appellando gemäß, ausschließlich
„ der höchsten Reichsgerichten, nur an
„ den Hessischen Landgerichten belangen
„ könne, seie eine Prärogativ, die, außer
„ dem Durchlauchtigsten Erzhause Oest-
„ erreich bisher noch kein teutscher Reichs-
„ stand behauptet hätte, für die kein Gesätz
„ spräche, und die noch kein teutscher
„ Publicist angeführet habe. "

(1.) Niemand wird hier den Unterschied unter den Schriften der Professoren und den Deductionen

der

der übrigen Räten mißkennen. Jene fühlen, daß die von Amtswegen für die Gerechtigkeit, diese, daß sie aus dem nämlichen Grunde für die Sache ihrer Gebieter schreiben sollen. Indessen gibt es auch, Gottlob! noch genug Räte, die teutsche Männer sind, und glücklich ist der Fürst, dem es wol in ihrem Umgange ist. Sie sind eigentlich die Arznei gegen den Mehltau, der sich an Höfen nur zu oft ansetzet, und der dann das beste Fürstenherz vergiftet.

(2.) *Diss. de privil. S. R. I. E. de non app.* cap. 2. §. 1.

(3.) Ludolf *jus cam.* p. 202. *Symph. consult. et decis.* Tom. 1. decis. 36. v. Cramer N. St. Th. 37. S. 83. Moser von der t. Justizverf. 1. Bd. 2. Kapit. §. 3. womit übereinstimmend abgefaßt sind *decis.* 161. Tom. I. *Collect. decis. supr. Trib. app. Hasso Cass.* dann *decis.* 296. Tom. 2. Lyncker *de grav. extraj.* C. 5. S. 1. §. 7. N. 1. C. 6. §. 31. n. 6.

§. 25.

Es ist aber auch gar nicht nötig, daß man sich hier viel um die Meinungen der Gelehrten bekümmert, die Sache erhellet nicht nur aus allen Gesätzen, sondern auch aus allen damit einstimmenden Präjudizien der höchsten Reichsgerichten. Man könnte deren viele anfüren. Es sollen aber nicht einmal diejenigen wiederholet werden, welche schon in der anonymischen Abhandlung, (von welcher die Vorrede) §. 22. von den beiden höchsten Reichsgerichten und zwar von den neuesten Zeiten angefüret sind. Diesen setze ich nur zwei andere aus verschiedenen Epochen zu.

Der

Der Kurfürst von Böhmen ist doch bekanntlich keiner von den gering Privilegirten. Nichts desto weniger ist es bekannt, daß das Kammergericht schon 1512. Appellationsprozesse wider diesen König und Kurfürsten erkannt hat (1.) Eine ganze Menge eben solcher Erkenntnisse haben den übrigen Zeitpunkt gegen alle Kurfürsten one Ausnam und zwar von allen Jaren, und zwar one Rücksicht auf die Eigenschaft der Sache, ausgefüllet. Da ich es für eine Sünde halte, dieses da mit mereren Präjuditzien zu belegen, wo die Gesätze selbst vom 14. Jahrhundert bis auf das unsrige fast nur eine Stimme über diesen Punct haben, so begnüge ich mich nur noch mit dem einzigen, welches uns der Freiherr von Cramer (2.) vom Jar 1760. in betr. des privilegii de non appellando Saxonici angefüret, und bei welcher Gelegenheit er die Zweifels- und Entscheidungsgründe ganz offen zu Jedermans Einsicht vorgelegt hat, zum bestättigenden Beweise, daß in Ansehung des Sinnes des privilegii de non appellando gar keine Zweideutigkeit statt haben kann, besonders auch, da oben angefürtermasen, die Staatsverfassung des großen Zwischenreichs wenigstens eben so ser für die Untertanen, als für die Landesherren spricht, da die Kaiser um die Zeit der G. Bulle selbst einen eigenen Richter erkannten, da Kaiser Carl IV. in der G. Bulle weder etwas übergewönliches gab, noch von ihm so etwas verlanget wurde, da die C. G. O. eben

so

so gut als ausdrücklich für die Untertanen ist, da derselben übereinstimmig abgefasset sind alle spätern Reichsabschiede, alle Visitationsabschiede und Schlüsse, da sich die Kaiser hierüber mit den Kurfürsten jederzeit einverstanden, und da mit allem diesem die Meinungen der Rechtsgelerten mit den Entscheidungen der Reichsgerichten jederzeit in der genauesten Harmonie gestanden haben.

(1.) Barth. *Tom. I. Sent. Cam.* pag. 376.

(2.) N. St. 20. Th. S. 125 — 138.

§. 26.

In der mehrerwähnten anonymischen Abhandlung über den *§. 6. art. 19.* der neuesten Wahlkapitulation ist hauptsächlich der Saz bezweifelt worden, ob die höchsten Herren Kurfürsten zu dieser Neuerung berechtigt gewesen sind? Ich meines Orts getrauete mich's nicht, die daselbst § 33. aufgestellten Zweifelsgründe mit den Kaiserl. und Kurfürstl. Obliegenheiten auszugleichen, zwischen diesen, und der Kapitulations-Neuerung, eine Harmonie ausfindig zu machen.

Wären sie aber sogar unauflöslich, so glaube ich auch nicht, daß sich die höchsten Reichsgerichte in judicando nach dieser Neuerung bemessen werden. Der ungenannte Verfasser heget in seiner angefürten Abhandlung §. 17. die nämliche Gesinnung, indem er zu diesem Ende merere

Prä-

Präjuditzien anfürt, aus denen erhellet, daß es gedachte höchste Reichsgerichte nicht immer für Pflicht halten, eine jede Kapitulationsneuerung, als ein Reichsgesäz, zu verehren. Es lassen sich aber derselben zu eben diesem Zwecke noch merere anbringen.

Schon in den vorhergehenden Kapitulationen, und auch in jener Kaiser Josephs II. art. 21. §. 1. verbanden die Kurfürsten den Kaiser dahin:

„ Daß die Stände des Reichs wegen ihrer „ angehörigen Lehen, sie seien gelegen, wo „ sie wollen, bei ihren lehnherrlichen Be„ fugnissen auch Gerichtbarkeit, in denen „ dahin nach den Lehnrechten gehörigen Fäl„ len, allerdings ohnbeeinträchtiget, und „ ihnen darinn von keinem Reichsgericht, „ neque sub praetextu continentiae cau„ sarum, neque judicii universalis &c. „ eingegriffen werden solle."

Die Absicht dieses Paragraphes war vor Kaiser Josephs Zeiten ganz anders, wie man sich aus Moser (1.) beleren kann. Bei gedachten Kaisers Wahlkapitulation wurde dieselbe aber schon mer erweitert, wie man ebenfalls aus dem Freiherrn von Lyncker (2.) und insbesondere aus dem Kurpfälzischen Monitum ad art. 21. §. 1. sehen kann. Wer nun aber daraus den Schluß machen wollte, daß eben deswegen die höchsten Reichsgerichte keine Feudalsachen in der zwoten, und auch in der ersten Instanz, angenom-

nommen hätten, der müste weder ältere Kammeralisten, als Mynsinger, Gail, Gyllmann, Klock, Meichsner, noch mittlere, als Deckherr, Ludolf, noch die neuesten Werke eines Crames und Mosers gelesen haben. Dieser lezte hat diese Sache überhaupt gründlich abgehandelt (3) dem ich nur noch zusetzen will, daß das höchstpreißliche Kammergericht noch vor kurzem, in einer gewiß nicht unwichtigen Lehnsache, ex connexitate causarum und one alle Rücksicht auf die Kaiserlichen Walkapitulationen Prozesse erkannt hat. Eben so wenig ist es unbekannt, was für unerschütterliche Proben teutscher Standhaftigkeit eben dieses Kammergericht in dem vorigen Jahrhundert wegen des Kurkölnischen Nichtappellirens-Privilegs abgelegt, indem dasselbe one alle Hinsicht auf Kaiserliche rescripta dehortatoria, nicht nur Mandate und Paritorien, sondern auch Mandata de exequendo erkannt 4) und sich also an die Verordnungen der Walkapitulation wegen des privilegii de non appellando nicht weiter gekeret, als es dafür gehalten hat, daß sich mit seinen teueren Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich ausgleichen ließe.

Unnatürlich wird dieses auch gewiß Niemand vorkommen, wer nur im geringsten beherzigt, daß die teutsche Gesäzgebung nach dem Westph. Frieden ein Reichstagsgeschäft ist, und daß nach eben diesem Frieden (5) nichts gegen diesen Frieden, auch nicht einmal die kaiserliche

liche Walkapitulation selbst (6) angeführet, gestattet und unternommen werden darf.

Freilich war damal die neueste Walkapitulation noch nicht auf der Welt. Allein wenn es wahr ist, daß dieselbe in dem §. 6. art. 19. eine ganz unzweideutige Neuerung enthält, daß sie, one allen Umschweif, ein ganz nagelneues Gesätz ist, wie nicht nur der anonimische Verfaßer der Abhandlung (von welcher die Vorrede) dafür hält, sondern wie mich auch zu diesem Glauben die voranstehenden Gründe noch mer bewegen, so glaube ich's schlechterdings nicht, daß die höchsten Reichsgerichte, sonderlich aber, daß das höchstpreisliche Kammergericht darauf einige Rücksicht nehmen, vermute, hoffe und wünsche auch, daß auch letzteres dieser höchstwichtigen Angelegenheit, bevor ein ähnlicher Fall entschieden wird, ein volles Plenum widmen, und darinn eine Benemungsart für die Zukunft fixiren, oder dieselbe wenigstens doch auf eine andere, nicht so sehr in die Augenfallende Art, gangbar machen werde.

(1) ad Art. 18. §. 4. und 21. der Walkapit. Kaiser Carl's *VII.* und Franz *I.* dessen Betrachtungen über die Walkapitulation Josephs *II.* Th. 2. S. 280.

(2) Walkapitulat. Kaiser Joseph's *II.* mit den Protokollen ad Art. 21. §. 2. Seite 210.

(3) von der t. Justitzverf. 1. Th. 2. B. 31. Kap. §. 42.

(4) Moser im angef. Tractat. und Th. S. 196.
(5) *J. P. O.* Art. 17. §. 3.
(6) *Art. cit.* und J. P. M. §. 113.

§. 27.

Gewiß ist es doch, daß sich noch kein Walkollegium zu Abfassung neuer Gesäzen, zur Interpretation oder Verbesserung der alten für befugt erkläret hat, weil auch diese Dinge nach dem Friedensinstrument bekanntlich auf den Reichstag gehören.

Daß aber die Herren Walbotschafter im abgewichenen Jare diesen Reichsverfassungsmäßigen Gesinnungen vollkommen haben getreu bleiben wollen, das siehet man aus den, nun offen liegenden Walprotokollen, unverkennbar.

In dem 1ten Bande Seite 365., halten Kursachsen, Kurbraunschweig, das Kurkollegium nur

zu einer deutlicheren Fassung,

nicht aber für befugt,

etwas dem Sinne der *Perpetuae* entgegen zu sezen,

welchem die, im Patriotismus immer ausgezeichnete hohe Kurmainz, daselbst Seite 366. ganz beistimmet.

Kurtrier nimmt daselbst Seite 408. die Sache gleichsam mit einem Adlersblicke, und im Gan-

Ganzen so delikat, als es nur immer ihre Wichtigkeit erfodert.

Zwischen einer Erneuerung wirklich bestehender Gesätzen (so heißt es daselbst) und zwischen Besserung derselben, obwalte ein wesentlicher Unterschied, mit dem Zusatz, daß bei letzterer, nicht aber bei ersterer die Vorschrift §. 2. art. 8. J. P. O. eintrete, welchem vernünftigen Unterschiede Kurkölln, Kurböhmen, Kurpfalz und Kursachsen in betreff des art. 2. §. 4. capitulationis noviss. beitraten.

Eben so energisch drückt sich allda Seite 444. Kurbraunschweig in betr, des Art. 4. §. 6. in Rücksicht der Avokatorien aus.

Jede Sicherung (das sind die Worte) unstreitiger, und zwar nicht erst zu erzielender Gerechtsamen der Stände, sei für gegenwärtiges Geschäft (die Walkapitulation) geeigenschaftet, und könne sich daher auch den Beifall der Stände versprechen.

Kursachsen monirte Seite 462. ad art. 5. §. 10. daß nach den Worten, absonderlichen Moderationstägen, die Worte: **und nirgend anderswo**, eingeschaltet werden mögten.

Kurtrier gab aber Seite 463. dem Zusatz aus folgenden momentosen Grunde nicht Platz: weil der Text des Paragraphen Fälle enthalte, „wo die reichsgerichtliche Jurisdiction „nicht ausgeschlossen werden könne“

wel-

welchem sich auch die Stimmenmerheit zugesellte, so, daß der Zusatz, wie billig, wegblieb.

§. 28.

Alle diese Grundsäze sind warhaft teutschpatriotisch und ächt verfassungsmäßig, und schon allein aus diesen, wenn man auch sonst gar keine andere Gesäze und Gründe hätte, lassen sich für die Befugnißen und Nichtbefugnißen der Kurfürsten, folgende Säze abstrahiren. Sie dürfen.

a, nur alte noch bestehende Gesäze erneuern, auch

b, neuere deutlicher fassen. Sie dürfen

c, dem Sinne der Perpetuae nichts entgegen zu setzen, also auch

d, davon nichts abnemen, überhaupt

e, keine Gesäze bessern,

f, nur unstreitig bestehende Gerechtsame noch besser wahren

g, keine neue erst erzielen, eben so wenig

h, an den Reichsgesäzen, überhaupt etwas abändern, noch weniger aber insbesondere

i, zum Nachteil der Reichsgerichtlichen Jurisdiction etwas verfügen.

Andere von dem anonimischen Verfasser in der Abhandlung §. 10. bemärkte Säze, werden hier übergangen.

§. 29.

§. 29.

Ich würde mir das Laster der Heuchelei, welches ein ehrlicher Mann von ganzem Herzen verabscheuen muß, vorwerfen müssen, wenn ich nicht nochmal offenherzig bekennte, daß nach meinem Gefüle der §. 6. Art. 19. der neuesten Walkapitulation gegen merere, ja, gegen alle vorhin bemärkte Requisite, anstosse, wenn es anders wahr ist, daß bis auf diese Stunde causae subditorum publicae und privatae, aus eben und den nämlichen Gesichtspuncten angesehen worden sind.

Was den Unterschied der causarum publicarum et privatarum betrift (der für die Zukunft manchen Sachwalter und manchen Richter beschäftigen wird) damit hat sich der ungenannte Verfaßer der in der Vorrede bemärkten Abhandlung §. §. 25 — 31. abgegeben. Was aber die Kapitulationsneuerung selbst betrift, so bleibt es zwar in Ansehung der causarum publicarum, (wenn der Fall von Untertanen gegen die Obrigkeit ist) beim Alten, desto beträchtlicher ist aber die Veränderung, welche in Rücksicht dieser causarum privatarum in der Kapitulation unternommen worden ist.

In Rücksicht dieser wird nämlich das, was nach (§. 8. oben) ebenfalls unter die Regel gehörte, nunmer in eine Ausnam verwandelt.

Vor-

Vorhin hieße es und zwar seit mereren Jarhunderten.

„ Nebst den causis publicis, können auch
„ alle causae privatae entweder sogleich,
„ oder auch durch die Berufung an die
„ höchsten Reichsgerichte gebracht werden.

Dermal ist diese Regel in Ansehung der caussarum privatarum ganz cassiret, und nur der Reichsgerichtlichen Jurisdiction ausnamsweise, und nur auf den Fall statt gegeben:

„ Wenn etwa Verträge ein anderes aus-
„ weissen sollten“

Diese Metamorphose ist doch in der Tat ser, recht ser, handgreiflich, und sie harmonieret mit meinen Begriffen um so weniger, als es gerade eben die causae privatae sind, in Ansehung deren ein Kurfürst nicht als Kurfürst, nicht als Privilegirter, sondern nur als persona privata, persona contrahens etc. so wie der Untertan in Rücksicht dieser nicht als subditus, sondern ebenfals nur (one die Statsrechtlichen Untertanen Verhältniße) als persona privata, als persona paciscens, betrachtet werden muß, und als unter solchen Umständen, wenigstens in Betracht der teutschen Statsverfassung, nicht einmal dem privilegio de non appellando (wenn es auch sogar, was doch nicht ist, auf causas publicas gieng) vielweniger mit einer solchen Ausdänung Platz gegeben werden sollte. (1)

An-

Anders verhält sich die Sache freilich, wenn der Landesherr selbst als Kläger gegen seinen Untertanen auftritt, weil lezterer kein anderes Forum (die Austrägalgerichte in Feudal- und auch einigen andern Sachen abgerechnet) als die landesherrlichen Gerichte hat, immer mediat bleibt, und weil er unter diesem Verhältniße an keinem andern wol belanget werden kann, wogegen ich denn die vom Mynsinger *cent. 5. observ. 1.* angefürten 3. Präjudizien,

> daß nämlich der Landesherr gegen den Untertanen an den Reichsgerichten klagen müsse (ein anderes ist, könne)

auf meine Rechnung nicht verteidigen mögte, ob es gleich aus obigem (§. 19.) erhellet, daß sich sogar ähnliche Verträge zwischen Landesherren und Untertanen vorfinden, weil entweder solche Verträge nunmer nicht mer gelten, oder doch zum wenigsten nur Ausnam von der Regel sind.

Alles obige vorausgesezt, gestehe ich aufrichtig, daß ich mich in der äußersten Verlegenheit befinden würde, wenn mir Jemand nachstehendes Entimem zur Auflößung vorlegte:

> Das hohe Kurkollegium war nicht befugt, causas subditorum contra Dominum publicas von der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit auszuziehen, folglich auch nicht die privatas.

Da

Da ich in Rucksicht auf reichsgerichtliche parallele Entscheidungen, auf die teutsche Reichsverfassung (dann unter andern Rücksichten mag der ungenannte Verfaßer in der mer berüften Abhandlung §. 32. recht haben) keinen gründlichen Unterschied (Sophisterei ist in solchen ernsthaften Angelegenheiten Vergehen gegen teutsche Menschheit) finden kann: so würde ich mir nicht anders zu helfen wissen, als durch Zugebung des Ganzen, oder doch wenigstens das Argument umwenden und sagen müssen:

> Konnten die causae privatae von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichten ausgezogen werden, so können dieses auch für die Zukunft die publicae,

welches mich aber, das gestehe ich, zu hart ankommen würde, indem ich von dem Nutzen der Reichsgerichten zu ser überzeugt bin. Freilich haben die Herren Gesandte, indem sie sich auf diesen Kurtrierischen Antrag beifällig erklärten, merenteils den Satz unterstellet.

> „ daß es in ihren Landen besondere Verträge oder Herkommen mit sich brächten, „ daß die Untertanen ihren Landesherrn „ nur bei den landesherrlichen Gerichten, „ und zwar ausschließlich der Berufung an „ die höchsten Reichsgerichte, belangen „ müßten."

Ich halte aber dafür, daß diese Unterstellung ganz falsch sei, wenn nämlich die Behauptung

tung des ungenannten Verfaßers der in der Vorrede bemärkten Abhandlung

> daß diese landesherrliche Gerichte nur Surrogat der Austrägalinstanz, und eben desselben Gesätzen unterworfen seien (§. 22. Anmerk. *Num. 1.*)

wahr ist, und wenn diese Wahrheit durch die voranstehenden Gründe noch weiter bestärket wird, so wie ich denn auch noch ferner der Meinung bin, daß, Falls auch etwa, wie ich doch nicht glaube, vor der K. G. O. wirklich solche Verträge vorhanden gewessen wären, die Reichsstände sich dennoch dieser in gedachter K. G. O. Part. 2. Tit. 4. nicht nur begeben, sondern daß sie sich auch für die Zukunft in Ansehung solcher neuerdings zu errichtenden, gleichsam unfähig, und zwar um so gewisser unfähig gemacht haben (2) als kein Vertrag zum Nachteil eines Drittern (hier der reichsgerichtlichen Jurisdiction) gelten kann, und als derlei Verträge jedesmal verworfen werden (3) ob ich auch gleichwol auf der andern Seite gern zugebe, daß sich ein jeder Untertan für seine Person seiner Rechten entweder schlechterdings, oder unter gewissen Relationen, begeben kann, welches aber für die übrigen Landstände und Untertanen um so weniger verbindlich sein würde, als die philantropischen Verfasser des Westph. Friedens, nicht nur dem Kaiser und den Ständen, sondern auch den Reichsuntertanen ihre Verfassung, Privilegien

und

und Herkommen bekräftiget haben, als dieses ein zeitlicher Kaiser in allen Walkapitulationen selbst zusichert, und als es eben in unserm teutschen Vaterlande nichts Neues ist, daß Verträge der Reichsständen unter sich und mit andern, nur unter Einschränkungen (5) ja, daß auch Verträge zwischen Ständen und Untertanen ganz und gar nicht gelten können, wenn sie nämlich den Reichssatzungen zuwider erachtet werden (6)

(1.) Eben dieses ist die Ursache, warum sich der höchstpreisl. Reichshofrat in privat Sachen der Untertanen gegen den Landesherrn nicht einmal für verbunden ansieht, vor Erkennung der Prozessen Schreiben um Bericht zu fodern. Er erkennet sie grade zu. Reuß teutsche Staatsk. 19ter Th. Seite 193. Aus eben diesem Grunde behauptet Weiße in der oben bemärkten Abhandl. über Berichtserstattung ꝛc. §. 17. das nämliche

(2.) Wenn z. E. der Kaiser mit den Kurfürsten einen Vertrag machte, daß er die Reichsfürsten und die übrigen Stände in Ansehung ihrer Angelegenheiten zappeln, ihrem Schicksale überlassen wollte, würde das nicht possierlich herauskommen? Warum? weil in der Idee eines Kaisers, die Idee eines Beschüzers liegt, welche von ihm gar nicht getrennet werden darf. Ziehe man nur eine ganz flüchtige Parallel davon auf einen befragten Vertrag zwischen Herrn und Untertanen, und man muß es fühlen, daß er nicht bestehen kann, daß er in Rücksicht der politischen Verhältnißen eine Art von Widerspruch ist.

 (3.)

(3.) Freiherr von Cramer N. St. 2. Th. Seite 71. 73. 74. 76. u. d. f. welchem noch Moser zugesetzet werden kann, aus dessen R. H. Rats-*conclusis* Th. 8. S. 14. nicht weniger erhellet, daß der höchstpr. R. H. R. die Berufungen dennoch annimmt, wenn gleich durch derlei Verträge zwischen Herrn und Untertanen die Berufungen von den höchsten Reichsgerichten ausgeschlossen wären.

(4.) *J. P. Osnabr.* Art. 10. §. 4. in fin. Art. 10. §. 16. Art. 2. §. 4. n. 12.

(5.) *Instr. P. O.* Art. 8. §. 2.

(6.) *Instr. Pac. Osnabrug.* Art. 5. §. 33. Art. 17. §. 13. *Instr. P. Monast.* §. 47. §. 113.

§. 30.

Zur Entkräftung der voranstehenden Behauptungen berufen sich einige mit dem privilegio de non appellando versehene, aber erst seit Kurzem, auf die clausulas salvatorias der K. G. Ordnung Part. 2. tit. 6. §. 3. dann Part. 2. tit. 28. §. 1. nach welchen den

„ Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Gra-
„ fen, Freiherren, Rittern und andern
„ des Adels, ihre Privilegien, Herkom-
„ men, Freiheiten und Gedinge, vorbe-
„ halten würden."

Allein ganz umsonst!

1) Eben deswegen, daß sich diese höchsten Stände des privilegii de non appellando wegen, auf diese clausulas salvatorias berufen,

geben

geben sie ja deutlich genug zu verstehen, daß sich die bezweckte Ausdänung aus dem Sinne des privilegii selbst nicht ableiten lasse. (1) Was bedürfte es wol auch sonst dieser Zuflucht zu Gedingen oder Gewonheiten?

Es ward auch

2) bei Festsezung dieser clausulae salvatoriae bei weitem nicht an den Sinn des privilegii de non appellando gedacht, weil auch in derselben der Grafen, ja sogar der Rittern und anderer von Adel, Meldung geschieht, die sich doch schwerlich jemal Hofnung zu solch einem Privileg gemacht haben. Ließt man aber

3) die clausulas salvatorias selbst, so sieht man daraus gar leicht, daß es damit die Absicht nicht hatte, dem privilegio de non appellando, oder den Verordnungen der Kammergerichtsordnung überhaupt, oder jenen wegen der Austrägalinstanzen in's besondere, eine andere Wendung zu geben, da sie ausdrücklich den Parenthes in der Mitte haben:

> Doch einem jeden Kurfürsten, Fürsten ꝛc. ihren Privilegien und Gedingen unabbrüchig (außerhalb der obgeschriebenen, (der K. G. Ordnung) Articul)

zum empatischen Zeichen, daß durch dieses Einschiebsel wegen der Austrägen der gedachten K. G. O. nichts neues verordnet, daß vielmer deren ganzer Inhalt noch mer bekräftiget, auch

zu-

zugleich nachdrucksvoll nochmal und wiederholt zu verstehen gegeben wird, daß man gegen diese neue Verordnung nichts, also auch gewiß keine Gewonheiten, keine Gedinge, keine Freiheiten, gelten lassen,

„ sie mögten Kurfürsten, Fürsten, Präla„ ten und Ritter betreffen,

daß man nur andere, etwa daneben bestehende, und in der Kammergerichtsordnung nicht aufgehobene Gedinge, Privilegien und Freiheiten zugleich gelten lassen wolle.

Es ist also weit gefelet, daß diese clausulae salvatoriae zum Vorteil der Privilegirten erkläret werden können, daß ihnen dieselben vielmer noch unbezweifelter entgegen stehen. One allen Zweifel wird dieses alles noch mer Aufhellung bekommen, wenn man noch zugleich betrachtet, daß

4) eben der Punct der Austrägen aus einer so weit entfernten Epoche, wo die Gerechtsamen der Stände noch lange nicht mit der jetzigen Festigkeit prangten, hergeleitet, nämlich aus der Albertinischen Constitution von 1338. genommen (2) in die erste Kammergerichtsordnung von 1495. übersetzet, in allen alten Kammergerichtsordnungen von 1500. von 1507. von 1517. von 1521. von 1523. von 1527. von 1531. 1532. 1534. und 1538. auch in allen noch jüngeren desfals erlassenen Constitutionen von 1547. 1548. beibehalten, daß derselbe in

der

der hernach mit so viel ausgezeichneter Sorgfalt verfaßten spätern Kammergerichtsordnung von 1555. eben sowol, als in dem nachher errichteten Deputationsabschied von 1600, in dem darauf 1613. errichteten Project einer K. G. Ordnung ferner in den letzten Reichsgesätzen, z. B. in dem J. R. A. in dem Visitationsabschiede von 1713. nicht nur nicht beibehalten auch mermal scharf eingebunden worden ist, sondern daß auch die Könige **Ferdinand** und **Matthias**, ersterer im Eingange der K. G. O. und der andere im Eingange des C. der K. G. O. teils wörtlich teils im wesentlichen verordnet haben:

„ daß gegen die eben erwänten Kammer-
„ gerichtsordnungen nichts erkannt, oder
„ gehandelt, und daß alle etwa dagegen von
„ Jemand, wer es auch immer sein wolle
„ erteilte rescripta, Commissiones, ad-
„ vocationes, Jussiones und Bevelch cas-
„ siret sein sollen"

welchem allem noch beigesetzet werden kann, daß man

5) selbst in den monitis und Gutachten auch Revisionen und Vorschlägen, welche die bekannten Herren Beisitzer auf Befel der jüngsten Visitationskommission, zur Kammergerichtsordnung verfertiget haben, über den in Frag stehenden Punct nicht das mindeste angereget wird. So scheinet mir die Sache. Sollte aber gleichwol

wol gegen alles dieses noch ein Zweifel möglich bleiben, so muß doch dieser (deucht mir) ganz verschwinden, wenn man

6) mit allem diesem in Verbindung setzet, daß merere Jarhunderte hindurch bis auf diese Stunde, die Kaiser, die Kurfürsten die Gesätzgeber des teutschen Reichs überhaupt, die Rechtsgelerten und die Reichsgerichte ins besondere, dieser Theorie vollkommen gemäß, und onangesehen der clausulae salvatoriae, auch onangesehen aller Gedingen, Gewonheiten und Freiheiten, also gedacht, also geordnet, geschrieben, geleret und geurteilet haben.

(1.) Wie kann sich aber derselbe wol aus solchen Gedingen oder Privilegien, ableiten lassen, wenn sie nichts anders, als austraegae conventionales aut privilegiatae u. d. g. besondere concessiones sind, oder wenn sie, indem sie etwa ein Mereres enthalten wollen, alle Reichsgesätze, selbst die Natur der Reichsverfassung, gegen sich haben? v. Selchow. C. R. G. O. 2. Th. 6. Tit. ad §. 2. Seite 50.

(2.) Müller Reichstagsth. unter Friedrich V. 6. Vorst. C. 3. 5. 14. 23. u. d. f.

§. 31.

Nur etwa folgender Zweifel mögte wol noch gegen die vorstehende Behauptung gemacht werden.

„ Daß ja der Kaiser vermög seines Reservats one Mitwirkung der Kurfürsten berech-

„ rechtiget sei, ein privilegium de non
„ appellando illimitatum zu erteilen, wie
„ es denn demselben benommen werden
„ könne, den Kurfürsten in der Kapitu-
„ lation eine solche Neuerung zu bedin-
„ gen?

Hierauf will ich meine Gedanken one allen Rückhalt sagen.

Der Kaiser hat

1) allerdings dieses Recht, aber doch nur in der Art und mit der Einschränkung, wie solches bisher erteilet, wie es von Ihm selbst ausgeübet, und verstanden, wie solches von den Kurfürsten, von allen Reichsständen verstanden, wie es von den Rechtsgelerten ist geleret, und wie darnach, zum unwidersprechlichen Zeichen seines wahren Sinnes, von beiden höchsten Reichsgerichten, Namens Kaisers und des Reichs, ist geurteilet worden. Soviel aber

2) die Kurfürsten betrift, so haben diese ebenfalls allerdings das Recht, die Walkapitulation mit Zusäzen zu bereichern; Wenn aber nicht behauptet werden will, daß bei Ihnen allein die gesezgebende Gewalt im teutschen Reiche beruhe, so muß zugleich mit behauptet werden, daß eben die Zusäze aus den Grundsäzen gerechtfertiget werden müssen, welche die Reichsgesäze vorschreiben, welche nicht die Sphäre der Kurfürstlichen Hauptobliegenheiten bei dem Walgeschäft überspringen, und welche im Ganzen den

Ge-

Gesinnungen nicht widersprechen, welche sie selbst für billig, für gerecht, für verfassungsmäßig erkläret, und welche sie selbst bei andern Kapitulations Monitis zum Grund ihrer Einwilligung oder Verweigerung gelegt haben (§. 28. oben) Sie müssen es

3) nicht vergessen, daß der Kaiser, daß sie selbst, daß auch die höchsten Reichsgerichte an die Verordnungen des W. Friedens gebunden sind (1)

4) ihr Hauptaugenmärk dahin richten, daß nicht unter den kaiserlichen Pflichten durch Zusätze jene Widersprüche und Collisionen entstehen, von welchen der ungenannte Verfaßer (§. 33. seiner Abhandlung) eine ganze Reihe skizziret hat. Ueberhaupt wär es aber

5) recht ser zu wünschen, daß sich's ein zeitlicher Kaiser gefallen ließ, gar kein privilegium de non appellando mer zu erteilen (2) weil eine solche Erteilung dem Kaiser als Kaiser, immer nachteilig war, und es für die Zukunft noch mer werden wird. Dieses eben ist ja die Ursache, aus welcher

6) merere Reichsgrundgesätze wollen, daß gedachtes Privileg strikt, auch nicht zum Nachteil der reichsgerichtlichen Jurisdiction ausgedänet werden soll, aus diesem allein folgt aber schon, daß

7) ei-

7) eine entgegen gesetzte Ausdänung reichs-gesäzwidrig sein müsse, und daß sie zum wenigsten kein Gegenstand des Walgeschäftes sein könne. Es ist aber mit diesen Grundsäzen

8) jede, auch sogar die neueste Walkapitulation, einverstanden, indem

9) auch diese den Kaiser ausdrücklich verbindet, daß er bei Erteilung dieses Privilegs ein väterliches Einsehen, (d. i. nach meinen Begriffen) daß er, soviel möglich (Es ist aber möglich) auf Gleichheit der Gerechtsamen seiner Reichskinder sehen soll. Wahr bleibt es zwar immer, daß

10) durch diese Kapitulationsverfügung das Erteilungsrecht selbst nicht aufgehoben worden ist; Wahr ist es dagegen aber auch zugleich, daß dadurch die gewönliche Einschränkung noch mer erzielet werden wolle, daß man die Vervielfältigung dessen (und also noch mer eine ungewönliche Ausdänung dessen Sinns) für etwas dem teutschen Reichswol nicht Erspießliches ansehe. Ob also gleich, wie schon gesagt,

11) aus allem obigen eine geschehene Aufhebung des Erteilungsrechtes nicht gefolgert werden kann, so kann doch dasselbe

12) (ich wiederhole es abermal) zum wenigsten nicht auf eine ausgedäntere Art von dem Kaiser selbst erteilet, und noch weniger diese

Ausdänung in der Walkapitulation erzwecket werden, weil sonst

13) und bei einer entgegengesetzten Theorie gefolgert werden dürfte, daß auch der Kaiser und die Kurfürsten, oder daß auch der Kaiser allein, nicht nur alle Kurfürsten, sondern daß er auch

14) alle andere Reichsstände, folglich auch alle Fürsten, Reichsprälaten, Grafen, Herren, Städte, selbst die Reichsritterschaften, Ganerbschaften (ja, warum nicht auch einen jeden einzelnen Immediaten?) nicht nur mit dem unbeschränkten Nichtberufungsprivileg an und für sich, sondern auch mit der befraglichen Ausdänung, versehen könnte, wodurch aber

15) nicht nur die seitherige Grundverfassung des teutschen Vaterlandes in ihren Hauptbestandteilen aufgelößet, sondern woraus auch

16) am Ende das ganz notwendige Resultat entstehen müßte, daß der Kaiser seine alte Pflichten gegen das Reich und seine Verfassung (die Erhaltung der Reichsgerichten muß auf die oberste Stufe gereihet werden) nicht mer auf sich haben, daß

17) die Kurfürsten, welche nach der G. B. die Stärke des kaiserlichen Arms sein, in der Kaiserlichen Regierung statt der Nerven und Sennen dienen sollen, aufgehört haben müßten,

Stütze

Stütze eines regierenden Kaiserlichen Haußes, und Trost für teutsche Reichsbürger zu sein; Lauter Gegenbilder zu denen, welche doch die Reichsgrundgesäze in Rücksicht eines zeitlichen Kaisers und der Kurfürsten, auf eine so entzückende Art gemalet haben!

Ich bin aber auch nebst diesem vollkommen überzeugt, daß sich die höchsten Herren Kurfürsten zu der befragten Kapitulationsneuerung nicht deswegen für berechtiget angesehen haben, weil sie a, Kurfürsten, weil sie b, mit dem privilegio de non appellando versehene sind, oder weil etwa c, gedachtes Privileg diesen Sinn, diese Ausdänung, an und für sich bei sich hätte, nein, weil sie es sonst

18, Ausweiß der Protokollen zur neuesten Walkapitulation ad §. 6. art. 19. ganz und gar nicht nötig gehabt hätten

„ den Grund dieser Neuerungsbefugniß
„ in einem Herkommen, oder in einem,
„ mit ihren Untertanen gepflogenen Ge-
„ dinge (welches als nicht erwiesen nichts
„ gilt, und als erwiesen, mit dem Herkom-
„ men, noch vielen bedenklichen Einwen-
„ dungen unterworfen bleibt) aufzusuchen"

ein Benemen, welches außer diesem gewiß nicht geltend gemacht worden wär, und dessen nunmer offen liegende Existenz vorstehende Säze noch mer bestättiget.

Un-

Unter mereren solchen zusammentreffenden Umständen und Gründen, könnte man sich, glaube ich,

19) der Bemärkung ganz entheben, daß, Falls die Kapitulationsneuerung, vermög welcher sich die Untertanen der Privilegirten in caussis contra Principem bei den Aussprüchen der landesherrlichen Dikasterien lediglich beruhigen sollen, in den Reichsgesäzen wirklich ihre Rechtfertigung finden sollte, darinn auch zugleich Stof zur allmäligen Unabhängigkeit (hievon ist Cardinalstufe die Befreiung von reichsgerichtlicher Jurisdiction) verborgen liegen müsse. Einen solchen hat aber

20) noch bis diese Stunde kein Statsrechtslerer (zu den Lerern rechne ich die Cabinetsmänner nicht) auch nicht einmal der scharfsinnigste, nicht einmal der boswichtigste (3) darinn gefunden. Derselbe würde aber auch one allen Zweifel alle Grundideen auflößen, die gemeinlich der Hauptanteil aller politischen Statsverfassungen sein müssen, wie wunderlich auch immer ihre Nebenschattierungen gezeichnet sein mögen.

(1) *Instr. Pac. Osnabr.* art. 5. § 1. *Inst. P. Monast.* §. 112. Exekutionsrez §. 24. 67. J. R. A. §. 6. 157.

(2) Die Ursachen gehören zwar in die teutsche Statspolitik, sind aber auch — für Kinder begreiflich.

(3) Herr von Chemniz besaß diese zwo Eigenschaften in einem, für sein Jarhundert, eminenten Grade, deren aber nur die eine — himmlisch ist.

§. 32.

Ich würde nunmer schliessen, wenn ich nicht izt eben eine Piece unter dem Titel:

Sammlung reichshofrätlicher Gutachten an Kaiserliche Majestät bei Gelegenheit der Abfassung der neuesten Walkapitulation zum Gebrauch der gegenwärtigen Zeit herausgegeben von Ignaz Zang. 1790.

erhielte, durch welche ich noch zu ein par Anmärkungen gleichsam genötiget werde.

Ich kenne den Herrn Herausgeber nicht. Aber soviel ist richtig, daß es ihm ein beträchtlicher Teil des teutschen Publikums danken wird, daß er es mit diesen Urkunden bekannt gemacht hat, ob es gleich auch aus andern Rucksichten zu wünschen wäre, daß sie es nicht wären. Nichts tut mir in dem Augenblick, wo ich dieses schreibe, mer wehe, als daß ich diese Sammlung nur stückweise zugeschickt bekommen habe, und daß es mir an Zeit mangelt, das Felende abzuwarten. In den, dieser Sammlung, beigefügten Anmärkungen, sagt der Herr Herausgeber eines und das andere, was zu meinem Zweck gehöret, und welches ich noch mitnemen will.

So heißt es Seite 4. in der Anmärk. lit. c.:

„Da die Kapitulation ein Vertrag zwi-
„schen dem Kaiser und den Kurfürsten sei,
„so sei der erste daran aus dem Grunde ver-

„bun-

„ bunden: Wer das eine will, notwen-
„ dig auch das andere wollen müsse.“

Immerhin ist dieser Vertrag ein ganz eigener Vertrag, auf welchen sich die römische Lere de pactis schwerlich durchaus anwenden lassen wird. Gleichwol unterschreibe ich die obige Folge ganz gerne, mit der ganz kleinen Einschränkung jedoch, daß sich das Wollenmüssen nur auf Gegenstände beschränken dürfen, welche haben gewollt werden können, eine Einschränkung, für welche man in der römischen Lere de pactis ebenfalls mer als ein Gesäz findet. Zum Beispiel; Ein Kaiser ist nicht befugt, die Reichsgerichte von der Verbindlichkeit, den Westph. Frieden zu beobachten, loszuzälen. Hat er aber dieses gleichwol gewollt, in einem Vertrage stillschweigend zugegeben, so hat er etwas gewollt, was er nicht wollen konnte, und dieses ist warhaftig kein Sophism. Wahr ist es, daß diese Lere ihre Ungemächlichkeiten, ihre gefärlichen Seiten hat, aber die Biene zieht aus eben der Blume Honig, aus welcher die Schlange (wenn sie sich wie die Wespe, mit Blumensaugen abgäbe) Gift ziehen wird, Was kann nun die Blume dazu? Eben so ist es aber auch mit meiner Einschränkung. An eben gedachter Seite 4. in der Anmärk. lit. d. sagt der Herr Herausgeber weiter:

Er sähe nicht ein, wie das Oesterreichische Hausinteresse mit der Kaiserlichen Walkapitulation in Collision geraten könne.

Nicht!

Nicht! Gesetzt die Kurfürsten verbänden einen teutschen Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich, gar kein privilegium de non appellando mer zu erteilen, statt daß nimmer noch, nur ein väterliches Einsehen, damit beobachtet werden soll. Wäre der Kaiser dazu verpflichtet? Allerdings. Aber wo wäre denn hier eine Collision des Hausinteressens mit den Kaiserlichen Pflichten? Ei! Lese man doch nur den Teschner Frieden. Dieser Fälle lassen sich aber noch viele gedenken. Ueberhaupt wird sich aber ein jeder Monarch, Kurfürst, Fürst, für die teutsche Krone bedanken, wenn man fortfaren wird, den kaiserlichen Pflichten eine solche Wendung zu geben, daß dadurch das Hausinteressen noch mer in Verlegenheit gesetzt wird. Interessen ist der große Compaß, welcher die Menschen in Bewegung setzet, nach welchem sich alles richtet. Nimmt man dieses weg, wer wollte seine Schultern zu einer Kaiserlast hergeben? die Ehre? O daran felet es dem Erzhause Oesterreich onedieß nicht, und es würde ein jeder anderer Kaiser aus teutschem Geblüte neben ihm eben nicht eine gar große Rolle spielen.

Seite 8. in der Anmärk. lit. h. sagt der Herr Verfasser;

> Warum nicht ein Kaiser solche Stellen der Walkapitulation widerspräche, die Ihm mit den Rechten anderer Stände zu streiten schienen?

Ein Glück vielleicht für Teutschland, daß Er dieses bisher noch nicht ausdrücklich getan hat! doch dergleichen Beispiele findet man auch. Ueberhaupt glaube ich aber, daß Ihn die Walkapitulationsversicherung:

„ daß Er das Reich bei seiner Verfassung,
„ Stände und Untertanen bei ihren Frei-
„ heiten handhaben, die Reichsgerichte
„ bei ihrem Ansehen und Fassung schützen,
„ den Westph. Frieden und alle übrige
„ Reichsgrundgesäze beobachten, kurz,
„ nichts zum Nachteil eines Dritten selbst
„ verfügen, oder verfügen lassen wolle ꝛc.

dergleichen ausdrücklichen, immer Folgenvollen, Widersprechungen entheben können. Der ungenannte Verfasser hat in seiner in der Vorrede oben bemärkten Abhandlung §. 33. ebenfalls diese Materie berüret, und dessen Gesinnungen scheinen sich darinn zu konzentriren, daß alles dergestalt erkläret werden müsse, daß keine Widersprüche herauskommen, und daß man diese Widersprüche auf Unkosten des Kaisers und des Reichs, nicht dulden müsse.

Ich halte also ebenfalls dafür, daß die Sprache des Reichsministers, von welcher der Herr Verfasser Seite 9. lit. i. Erwänung tut, eben nicht so hart zu tadeln sei. Zudem kommt es hier nicht so viel darauf an, ob der Kaiser sein Wort halten solle und wolle? als vielmer darauf, ob die Reichsgerichte nach diesem sprechen müssen? worüber ich meine Meinung bieder und offen gesagt habe.

Sei-

Seite 25. lit. S. bittet der Herr Herausgeber wegen seines, gegen das Reichshofratsgutachten (wie er es nennet) gebrauchten Eifers, den Leser um Vergebung, wobei er meiner Einsicht nach ser wol tut. Darf ich mir von dem gelerten Publikum ebenfalls mit einer kleinen Nachsicht schmeicheln, so will ich mich bei dieser Gelegenheit einiger Dinge entherzigen, die mir gar schwer die Lunge zusammen pressen; Sie betreffen den Patriotismus, und die Künheit in Ausdrücken einiger teutschen Schriftsteller. Es muß doch mit diesem Patriotismus eine ganz besondere Beschaffenheit haben. Im Grunde glaube ich fast nicht an dessen Existenz, wenn mit dem Patriotismus, nicht auch ein wenig Christentum, verpaaret ist. Was Jemand aus bößer Laune, Kurzsichtigkeit, Gefall- oder Gewinnsucht, Stolz (denn manche glauben selbst Erzengeln zu sein, wenn sie sich nur in ihrer Einbildung aus ihren Landesherren einen Gott machen können) schreibt, denkt, handelt, das wird gar oft für Patriotismus verkauft und eingekauft. Es gilt aber von ihm, was der brafe Claudius im Rheinweinliede sagt: **Sieht aus wie Wein, ist's aber nicht.**

In gewisser Rücksicht, und in Beziehung auf statsrechtliche Untersuchungen, hat sich bei manchem teutschen Gelerten der ursprüngliche Character unverfälschter Teutschheit mit allen seinen liebenswürdigen Zügen beinahe ganz verwischet, welcher eigentlich darinn bestehet, daß man dem Kaiser, was des Kaisers ist, den

Stän-

Ständen und auch ihren Untertanen gebe, was der Stände und Untertanen ist. Wie tun wir aber dieses, wenn wir Städtianer, Grafianer, Alt- und Neufürstianer, oder Kaiserianer sind? Immerhin hängen wir in unsern Systemen auf eine gewisse Seite, selten sind wir, was Moser war, in welchem man seine ungewöhnliche Keinseitigkeit gewiß eben so ser, als seine große Erfarungen, verehren muß.

Denken wir uns einen ganz Unbefangenen, der auf der Insel Pathmos die Compendien unserer großen Männer, eines Mascovs, Pütters, v. Selchows (ich nenne blos Publicisten von Leramts wegen) ꝛc. in die Hand näme; würde dieser wol nicht ganz andere Dinge darinn finden, die der Teutsche entweder nicht mer sieht, oder welche wenigstens der Deductionist ganz anders sieht? Doch hievon schon zuviel!

Greift man übrigens einem Hottenttotten mit einer verächtlichen Miene an die Haare seines Kinn's, er fühlt es, er entrüstet sich und greift mit schäumender Wut nach seinem Kolben, um Unbilden zu rächen. Sieht man einen Sauschnitter, einen Abdecker nur scheel an, er beklagt sich über Kränkung seiner Ehre, er läuft zum Richter und bittet um Genugtuung wegen — verletzter Ehre.

In Betrachtung alles dieses wünschte ich gar ser, daß man, wenn man doch von den höchsten Reichsgerichten schreiben wollte, mit einer Ehrerbietung spräche, welche ihrem erhabenem

Am-

Amte entspricht. Sie verdienen es in jeder Rücksicht, und es ist gewiß ungerecht, wenn man sie in öffentlichen Schriften eines Despotismus bezüchtiget (1.) Sie sprechen ja in ihren Urteilen die Sprache des Kaisers und des Reichs (der ehrwürdigsten Versammlung auf der Welt) und wenn sie nicht in dem Tone eines Dorfschulmeisters sprechen, so geschiehet es deswegen, weil sich ein solcher für das Ansehen eines solchen Gerichts eben so wenig läßt, als der Stumpf eines Pavians zu dem Kopfe eines Elephantens. Oft nennet man auch nur dann ihren Ton despotisch, wenn darinn dem Despotismus das Messer an die Kele gesetzt wird, und dann gewiß am allerersten mit Unrecht. Manche Diener ihrer Durchlauchtigsten, und weit edler denkenden Fürsten, scheinen zu glauben, nichts stünde ihren erhabenen Gebietern mer im Wege, als eben die höchsten Reichsgerichte. Wahr! Aber eben diese sind es auch, (Es verstehet sich mit Rücksicht auf den ganzen teutschen Statsverband) welche den großen Revolutionen den Damm entgegen setzen, unter welchem sich, wenn er einstürzen sollte, Grafschaften und Fürstentümer, und ganz gewiß auch Kurfürstentümer (die mächtigsten nicht ausgeschlossen) verschütten würden, quia vulnera non dantur ad mensuram. Laßt uns die Vorsicht bitten, daß das Ding wenigstens so bleiben möge, wie es ist. An eine Vollkommenheit denkt onehin kein Menschenkenner, weil wir alle, leider zu verschie-

schiedene, sich durchkreuzende Interessen haben, und weil wir überhaupt — schwache Menschen sind (2.)

(1.) Wie übel nimmt es Sultan, wenn man ihm Despotismus vorwirft? Und nun sollen sich dieses teutsche Reichsgerichte vorwerfen lassen?
(2.) Man sehe die hinterlassenen Werke Friedrichs II. 6ter Band. S. 24.

Anhang.

Für einen Mann, der wie ich ganz isolirt auf'm Lande lebt, ist es immer beschwerlich 1) die Existenz einer neu herausgekommenen Abhandlung zu erfaren; und oft noch beschwerlicher, sich dieselbe 2) in eben der Geschwindigkeit anzuschaffen, als er es wünschet, und in welcher er noch Muse hat, sich derselben bedienen zu können. Schon der ungenannte Verfaßer der in der Vorrede gedachten Abhandlung meldet am Ende seiner Abhandlung von einer vor kurzem zu Tübingen unter dem Titel herausgekommenen Dissertation: *De Foro Principum a subditis conventorum austraegali.* Ich sehe, indem ich sie ebenfalls zu spät erhalte, daß Herr Prof. Schmid den Saz:

„ daß die Territorialinstanz in diesen Fällen
„ nur Surrogat der Austrägalinstanz, auch
„ den Berufungen an die höchsten Reichs-
„ gerichte jederzeit unterworfen geblieben
„ sei"

in den §§. 17. 18. 22. 23. 24. auch 31. ausser allem Zweifel gesetzt hat. Daß ich diese

Fra-

Frage im Ganzen als wahr unterstellet, dieselbe nur hin und wieder, gleichsam im Vorbeigehen, berüret habe, mit seinen daraus hergeleiteten Schlüssen aber einverstanden bin, zeigt das in diesen Beiträgen bemärkte. Nebst einigem andern aber, was hin und wieder über Merere seiner Aeußerungen, z. B. über §. 34. von den pactis und von der Consuetudine, angefüret werden könnte, und worüber ich (§. 29.) dieser Beiträgen meine Meinung (denn für Gewißheit gebe ich von allen meinen Gedanken kaum etwas an) gesagt habe, ist auch noch dieses in's besondere zu berücksichtigen, daß selbst der §. 6. Art. 19. capitulationis novissimae die causas subditorum contra principem publicas von der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht ausschliesse, daß diese Ausschließung nur in Ansehung der causarum privatarum bezwecket werden wolle, daß es meiner Meinung nach zur Bestreitung dieser Kapitulationsneuerung hauptsächlich auch auf die Prüfung des Beweises ankomme,

„ daß auch gedachte causae privatae bis
„ hieher nach dem nämlichen Masstabe,
„ wie die publicae, bemessen worden sind,
„ und daß aus diesem Grunde deren Aus-
„ schließung durch die Kapitulation eine
„ wahre, auch zu Recht nicht bestehende
„ Neuerung sei".

Gedachter Herr Prof. Schmid sagt auch in §. 1. seiner Abhandlung.

„ Ge-

„ Gelegenheit zu dieser Neuerung hätte „ ein Streit der Herren Landständen wider „ Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Trier „ (die Behauptung des 14tägigen Pfingst„ bannzapfs zu Kellberg betr.) gegeben"

Ich lasse dieses an seinem Orte gestellet sein, und melde nur soviel, daß eingezogener Erkundigung nach das höchstpr. Kammergericht in dieser Sache (deren Qualität übrigens nur aus den Acten beurteilet werden kann) auf Bericht erkannt hat.

Diesem setze ich nur noch zu, daß das Gefühl des würdigen Herrn Regierungsrats Reuß mit dem Geiste der befragten Kapitulationsneuerung (dieses sind seine Worte) ebenfalls nicht simpathisiret (1.) und daß uns derselbe Hoffnung gemacht hat, sich anderwärts über diese Veränderung zu äußern, welcher Aeußerung das gelerte Publikum gewiß entgegenseufzet, da er nichts, als gute Sachen, herrlich, gründlich und teutsch sagt.

(1.) T. Statskanz. 19. Th. Seite 179.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schue, Johann Baptist

Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des art. 19, § 6 capitulat. noviss. in Betref der Klagen teutscher Untertanen gegen ihre Landesherren als Beiträge zur Abhandlung eines Ungenannten über die neueste Wahlkapitulation insbesondere über Art. 19, § 6

Wezlar 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.134(10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087897-0
VD18 12266825-001